

Liebe Abonentinnen und Abonnenten,

mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform
<http://www.ce-richtlinien.de>

- [Thema des Monats](#)
- [Aktuelles](#)
- [CE-Originaltexte](#) - Neues und Aktualisierungen
- [Praxistipps](#)
- [... und weiterhin](#)

THEMA DES MONATS

Unterlagen und technische Dokumentation - Lieferumfang nach Druckgeräterichtlinie

(Von Dr. Tiberius Schulz, BG Chemie)

Nach der Druckgeräterichtlinie ist beim In-Verkehr-Bringen die EG-Konformitätserklärung nicht zwingend mitzuliefern (Artikel 5 Abs. 1). Ferner ist die Betriebsanleitung nur sofern erforderlich beizufügen (Anhang I Nr. 3.4). Diese Bestimmungen werden in den Leitlinien im Sinne von Verschärfungen interpretiert:

- Gemäß Leitlinie 9/16 ist die EG-Konformitätserklärung in schriftlicher Form vom Hersteller bereitzuhalten und 10 Jahre lang nach der Herstellung des letzten Druckgeräts aufzubewahren; auf Verlangen der Behörde muss die EG-Konformitätserklärung zur Verfügung gestellt werden können. Es wird aber dringend empfohlen, die EG-Konformitätserklärung beim In-Verkehr-Bringen in jedem Fall zusammen mit dem Druckgerät bzw. der Baugruppe mitzuliefern.

Gemäß Leitlinie 4/7 ist die Betriebsanleitung eine grundlegende Sicherheitsanforderung und ist in jedem Fall beim In-Verkehr-Bringen dem Produkt beizufügen.

Die Druckgeräte-Verordnung (14. Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz), die der nationalen Umsetzung der Druckgeräterichtlinie dient, enthält präzise Festlegungen zum vorgeschriebenen Umfang der zu liefernden Unterlagen. Druckgeräte und Baugruppen, die dem Anhang I der RL 97/23/EG unterliegen, müssen ordnungsgemäß mit CE-Kennzeichnung, Typenschild (Fabrikschild) und ggf. Warnhinweisen versehen sein. Die folgenden Unterlagen müssen beim In-Verkehr-Bringen in der BR Deutschland der Lieferung beigelegt sein:

- die EG-Konformitätserklärung des Herstellers oder seines in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten, und
- eine Betriebsanleitung in deutscher Sprache.

Zusätzlich zu dem nach der Druckgeräteverordnung vorgeschriebenen Lieferumfang sollten bei Bedarf (1) weitere technische Unterlagen angefordert und im Rahmen des

Kaufvertrages festgelegt werden. Diese können sein (beispielhafte Aufzählung):

- Maßskizze(n) („as built“) mit Angabe der Wanddicken (erforderliche Mindestwerte, Zuschläge)
- Werkstoffprüfbescheinigungen/-nachweise für Grundwerkstoffe und Schweißzusatzwerkstoffe
- prüffähige Berechnungsunterlagen, Konstruktionszeichnungen
- Angaben zu den Schweißverfahren, entsprechende Aufzeichnungen
- Aufzeichnungen über durchgeführte Wärmebehandlungen
- Aufzeichnungen über durchgeführte zerstörungsfreie Prüfungen z. B. als „Nullmessung“□ für wiederkehrende Prüfungen, insbesondere wenn Schädigungen im Betrieb zu erwarten sind
- Aufzeichnungen über die Festigkeitsdruckprüfung
- Dokumentation durchgeführter Reparaturarbeiten
- Nachweis der zulässigen Lastwechselzahl, ggf. prüffähige Berechnungsunterlagen, die Gefahrenanalyse; die Ergebnisse der Gefahrenanalyse müssen aber nicht umfassend und in allen Einzelheiten in den technischen Unterlagen dokumentiert werden
- Kopie der Konformitätsbescheinigung der benannten Stelle (bei Anwendung der Module G und F).

- Anzeige -

Interaktives Einstufungsprogramm zur Druckgeräterichtlinie 97/23/EG

Suchen Sie ein Hilfsmittel, das Ihnen mehr Rechtssicherheit bei der Anwendung der Druckgeräterichtlinie gibt? Dann sehen Sie sich einmal das PC-Programm iDG (Version V03.2005) an.

Das Programm richtet sich an Hersteller, Konstrukteure, Anlagenplaner, Personal von benannten Stellen, sowie Verantwortliche für Beschaffung, Einkauf und Vertrieb.

iDG hilft Ihnen bei:

- der automatischen Einstufung von Druckgeräten gemäß der Druckgeräterichtlinie,
- der Konformitätsbewertung,
- der Erstellung der Dokumentation.

Zusätzlich enthält iDG den Richtlinien-Text und die Leitlinien in der aktuellen Fassung.

Neu: iBS - Interaktives Einstufungsprogramm zu Druckanlagen nach Betriebsicherheitsverordnung!

Informieren Sie sich unter TiberiusSchulz@aol.com

Der Umfang der zusätzlichen technischen Dokumentation kann sich orientieren an z. B. AD 2000-Merkblatt HP 512 Abschnitt 10 „Anlagen zur Konformitätsbescheinigung“ in Verbindung mit Abschnitt 4 „Prüfunterlagen“ sowie an der Leitlinie 8/3 (unter „Anmerkung“).

Bei Spezifizierung nach dem ASME-Code kann das VCI-Papier „Empfehlung zur Beschaffung von Druckgeräten auf Basis des ASME-Codes“ (künftig auch als VdTÜV-Merkblatt?) herangezogen werden. Darin wird die der Benannten Stelle einzureichende technische Dokumentation - im Hinblick auf die erforderlichen Anpassungen des ASME-Codes zur Erfüllung der Druckgeräterichtlinie - festgelegt wie folgt:

- Ausführungszeichnungen („as built“-Zeichnungen)
- Liste der drucktragenden Teile zur Zuordnung der Prüfbescheinigungen (z. B. Pos. Nr., Werkstoffbezeichnung, Dicke, Hersteller, Schmelze Nr.)

- Prüfbescheinigungen der Werkstoffe
- Schweißerzeugnisse
- Verfahrensprüfungen
- Ergebnisse der Arbeitsprüfungen
- Qualifikation des zFP-Personals
- Prüfberichte der zerstörungsfreien Prüfungen
- Protokolle der Wärmebehandlungen.

An diesem Umfang kann sich die vom Betreiber angeforderte zusätzliche Dokumentation orientieren.

(1) Der Bedarf an zusätzlicher technischer Dokumentation kann bestehen, sofern im Laufe des Betriebes Reparaturarbeiten/Instandhaltungsmaßnahmen, aber auch Änderungen der Bauart (Umbau) oder Betriebsweise durchgeführt werden sollen.

Nach Betriebssicherheitsverordnung hat der Betreiber eine sicherheitstechnische Bewertung im Hinblick auf die für den sicheren Betrieb erforderlichen anlagenspezifischen Gefährdungsfaktoren und daraus abzuleitenden Maßnahmen - ggf. im Rahmen der gesetzlich geforderten Gefährdungsbeurteilung - durchzuführen. Die zusätzliche technische Dokumentation kann hierbei zweckdienlich sein.

Ferner, auf der Grundlage der sicherheitstechnischen Bewertung hat der Betreiber die Prüffristen zu ermitteln. Nach Betriebssicherheitsverordnung sind die Prüffristen flexibel, dürfen aber vorgegebene Höchstfristen nicht überschreiten. Die Ermittlung der Prüffristen ist bei der erstmaligen Inbetriebnahme von einer zugelassenen Überwachungsstelle zu überprüfen. Bei Übereinstimmung sind die Prüffristen zusammen mit anlagenspezifischen Daten der zuständigen Behörde mitzuteilen.

Bei der Ermittlung der Prüffristen wird das folgende 4-Kriterien-Konzept zugrunde gelegt (siehe TRBS 1201 Teil 2 „Prüfungen bei Gefährdungen durch Dampf und Druck“):

- Auslegung/Konstruktion
- Dokumentierte Qualität
- Ergebnisse aus der Prüfung vor Inbetriebnahme
- Berücksichtigung betriebsbedingter Einflüsse auf die Lebensdauer.

Die Anforderung der dokumentierten Qualität gilt bei Vorliegen der zusätzlichen technischen Dokumentation zum Nachweis der Einhaltung der Qualitätsanforderungen bei der Fertigung als erfüllt. Fehlt diese Dokumentation oder ist sie nicht ausreichend für eine Bewertung, ist die Prüffrist der inneren Prüfung auf höchstens 2 Jahre, bei überhitzungsgefährdeten Druckgeräten auf 1 Jahr zu begrenzen.

nach oben

AKTUELLES

Richtlinie über pyrotechnische Gegenstände veröffentlicht

Am 14. Juni 2007 wurde im Amtsblatt der EU die Richtlinie 2007/23/EG über das Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände veröffentlicht. Die Richtlinie sieht unter anderem die CE-Kennzeichnung pyrotechnischer Gegenstände vor und wird in Kürze unter www.ce-richtlinien.de zur Einsicht bereitstehen.

Wir haben den Entwurf der Richtlinie bereits in unserem Newsletter Nr. 55 vom 1. September 2006 besprochen. Die nun vorliegende endgültige Fassung der Richtlinie werden wir in einem der kommenden Newsletter behandeln.

Die Richtlinie muss für Feuerwerkskörper der Kategorien 1, 2 und 3 ab dem 4. Juli 2010

angewendet werden. Für andere pyrotechnische Gegenstände, für Feuerwerkskörper der Kategorie 4 und pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater gilt der 4. Juli 2013.

Richtlinie über Zellglasfolien veröffentlicht

Unter der Nummer 2007/42/EG wurde am 30. Juni 2007 die kodifizierte Fassung der Richtlinie 93/10/EWG veröffentlicht.

Die Richtlinie gilt für:

- unbeschichtete Zellglasfolien
 - beschichtete Zellglasfolien mit einer aus Zellulose gewonnenen Beschichtung oder
 - beschichtete Zellglasfolien mit einer aus Kunststoff bestehenden Beschichtung, sofern die Folien dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen. Die Folien müssen dabei entweder für sich allein ein Fertigerzeugnis bilden oder Teil eines weiteren Materialien enthaltenden Fertigerzeugnisses sein.
-

Neue Gemeinschaftsstrategie zum Arbeitsschutz

Der Rat der Europäischen Union hat eine EntschlieÙung über eine gemeinsame Strategie für die Periode 2007 - 2012 veröffentlicht, durch die der Arbeitsschutz in der Europäischen Union verbessert werden soll.

Im Fokus der neuen Gemeinschaftsstrategie stehen dabei insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie Hochrisikosektoren. Um den Arbeitsschutz in gerade diesen Bereichen zu verbessern, soll auf ein ganzes Bündel von Maßnahmen zurückgegriffen werden:

- die Verbreitung bewährter Verfahren auf lokaler Ebene,
- allgemeine und berufliche Bildung,
- die Entwicklung einfacher Hilfsmittel und Leitlinien,
- ein besserer Zugang zu qualitativ hochwertigen Präventionsdiensten,
- eine angemessene Finanzmittel- und Personalausstattung für die Arbeitsaufsichtsbehörden und
- die Nutzung wirtschaftlicher Anreize auf nationaler und Gemeinschaftsebene.

Interessierte Leser finden die vollständige EntschlieÙung unter http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2007/c_145/c_14520070630de00010004.pdf

[nach oben](#)

CE-ORIGINALTEXTE

Es wurden keine Normen- und Prüfstellenverzeichnisse aktualisiert.

[nach oben](#)

PRAXISTIPPS

Überarbeitete Leitlinien zur Betriebssicherheitsverordnung

Der Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) hat die Leitlinien zur

Betriebssicherheitsverordnung aktualisiert. Die Aktualisierungen wurden in einem 8-seitigen Dokument zusammengefasst und im Internet veröffentlicht

Sie finden die Leitlinien inkl. der Aktualisierung unter http://lasi.osha.de/de/qfx/publications/lv35_info.htm

[nach oben](#)

... UND WEITERHIN

Neuer Spitzenverband für gewerbliche Berufsgenossenschaften und Unfallkassen

Selbstverwaltung: Vorschläge zur Leistungsrechtsreform schwer umsetzbar
(Pressemeldung des HVBG)

Die gewerblichen Berufsgenossenschaften und die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand werden seit dem 1. Juni 2007 von einem gemeinsamen Spitzenverband vertreten. Das teilte der neue Verband "Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung - DGUV" heute in Berlin mit. Die Mitglieder der DGUV versichern mehr als 70 Millionen Menschen in Deutschland gegen Arbeits-, Wege- und Schulunfälle sowie Berufskrankheiten. Ihr Versicherungsschutz erfasst unter anderem alle abhängig Beschäftigten, Schüler und Studierende sowie ehrenamtlich Tätige.

"Mit der DGUV erfüllt die Selbstverwaltung aus Arbeitgebern und Versicherten ihr Versprechen, moderne Strukturen in der Unfallversicherung zu schaffen", erklärten Dr. Hans-Joachim Wolff, amtierender Vorstandsvorsitzender der DGUV, und sein Stellvertreter Hans-Gerd von Lennep. Mit Blick auf die derzeit laufende Reform der Unfallversicherung fügte Wolff hinzu: "Wir erwarten von der Politik, dass sie die Entscheidung respektiert und den Verband nicht in eine Körperschaft öffentlichen Rechts umwandelt." Eine solche Körperschaft würde die Gestaltungsfreiheit der Selbstverwaltung einschränken und nur teure Bürokratie schaffen. Wolff: "Es gibt für die Politik keinen vernünftigen Grund, den demokratisch legitimierten gemeinsamen Willen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie der Vertreter aus Bund, Ländern und Gemeinden zu übergehen."

Weiter unter:

<http://www.hvbg.de/d/pages/presse/preme/fusion.html>

<http://www.dguv.de>

[nach oben](#)

Newsletter bestellen

Unter <http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/aktuell/newsletter.asp> oder senden Sie eine E-Mail an ce-newsletter@vdi-nachrichten.com mit dem Betreff "subscribe ce-newsletter" und Ihrer E-Mail -Adresse, die wir als Empfängeradresse speichern sollen.

Newsletter abbestellen

Senden Sie eine E-Mail an ce-newsletter@vdi-nachrichten.com mit dem Betreff "abmelden ce-newsletter" und der E-Mail-Adresse, der wir zukünftig den Newsletter nicht mehr schicken sollen.

Änderung E-Mail Adresse

Wenn sich Ihre E-Mail-Adresse geändert hat, senden Sie bitte eine Mail mit dem Betreff "aendern ce-newsletter" unter Angabe der neuen und alten Adresse an:

ce-newsletter@vdi-nachrichten.com.

Anregungen, Hinweise oder Tipps

Mailen Sie uns Ihre Anregungen, Hinweise oder Tipps an die Newsletter-Redaktion

ce-newsletter@vdi-nachrichten.com

Werbung

Machen Sie mit einer Anzeige im CE-Newsletter gezielt auf sich aufmerksam.

anzeigen@vdi-nachrichten.com

Homepage

<http://www.ce-richtlinien.de>

Weitere kostenfreie Newsletter

<http://www.vdi-nachrichten.com/newsletter>

Herausgeber

VDI Verlag GmbH, Heinrichstraße 24, 40239 Düsseldorf

e-mail: info@vdi-nachrichten.com

Geschäftsführung: Raymond Johnson-Ohla

Amtsgericht Düsseldorf HRB 1080

UStID: DE 811117110